

---

## S 11 VG 4554/18

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

|               |                                        |
|---------------|----------------------------------------|
| Land          | Baden-Württemberg                      |
| Sozialgericht | Landessozialgericht Baden-Württemberg  |
| Sachgebiet    | Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht |
| Abteilung     | 6.                                     |
| Kategorie     | Urteil                                 |
| Bemerkung     | -                                      |
| Rechtskraft   | -                                      |
| Deskriptoren  | -                                      |
| Leitsätze     | -                                      |
| Normenkette   | -                                      |

#### 1. Instanz

|              |                 |
|--------------|-----------------|
| Aktenzeichen | S 11 VG 4554/18 |
| Datum        | 29.09.2020      |

#### 2. Instanz

|              |                |
|--------------|----------------|
| Aktenzeichen | L 6 VG 3907/20 |
| Datum        | 18.11.2021     |

#### 3. Instanz

|       |   |
|-------|---|
| Datum | - |
|-------|---|

**Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 29. September 2020 wird zurückgewiesen.**

**Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.**

#### Tatbestand

Der Kläger begehrt die Gewährung von Beschädigtenversorgung, insbesondere Beschädigtengrundrente, nach dem Gesetz über die Entschädigung der Opfer von Gewalttaten (OEG) aufgrund eines behaupteten schweren sexuellen Missbrauchs in der Kindheit sowie der Anfertigung/des Besitzes kinderpornographischer Bilder durch seinen damaligen Friseur.

Er ist 1973 geboren und hat drei Brüder. Nach dem Hauptschulabschluss hat er seine Ausbildung zum Versicherungskaufmann abgebrochen, ist nie einer regelmäßigen Arbeitstätigkeit nachgegangen und hat seinen Lebensunterhalt von Sozialleistungen sowie der Teilnahme an Medikamentenstudien bestritten (vgl. die Angaben bei dem Kriminaldauerdienst [KDD]). Seit 2007 bezieht er Rente wegen

---

voller Erwerbsminderung aufgrund psychischer Erkrankungen von der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV). Sein Vater hat im November 1981 Suizid begangen, ebenso einer seiner BrÄ¼der. Ein Halbonkel war nach seinen Angaben in stationÄ¼rer psychiatrischer Behandlung. Die Mutter ist 2006 an einem Krebsleiden verstorben.

Am 28. November 2017 beantragte er bei dem Landratsamt F (LRA) die GewÄ¼hrung von Leistungen nach dem OEG, welches die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Waldshut-Tiengen (StA Ä¼ Az.: 22 Js 9746/17) beizog, wonach er insgesamt zweimal Angaben zur Sache machte, das Verfahren aber letztlich eingestellt wurde.

Am 20. November 2017 sprach der KIÄ¼ger auf dem Polizeirevier F1 vor und gab an, dass er seit 10 Jahren berentet sei. Er habe nun aufgrund einer anderen Erkrankung ein Medikament nehmen mÄ¼ssen, was zur Folge gehabt habe, dass er sich wieder habe erinnern kÄ¼nnen und ihm eingefallen sei, als Kind missbraucht worden zu sein. Der Zeitraum der Taten liege zwischen Ende der 70er-Jahre und Mitte der 80er-Jahre.

Nach dem Eingangsbericht des KDD, Polizeiprä¼sidium Freiburg, gab der KIÄ¼ger an, als Schulkind mehrfach von seinem damaligen Friseur Ä¼angegangenÄ¼ worden zu sein. Nach dem frÄ¼hen Tod seines Vaters habe die Familie viel Hilfe aus der Gemeinde erhalten, so auch von dem Friseur, der habe sich immer wieder angeboten und den Ä¼guten OnkelÄ¼ gespielt. Danach sei es mehrfach (keine Konkretisierung mÄ¼glich) zu Besuchen durch den Friseur bei dem KIÄ¼ger zu Hause gekommen, wenn dieser alleine zu Hause gewesen sei. Er kÄ¼nne sich bislang insgesamt nur an wenige Details der VorfÄ¼lle erinnern. Er habe angegeben kÄ¼nnen, dass er sich mehrfach bei sich zu Hause, aber auch an anderen Ä¼rtlichkeiten vor dem Friseur habe ausziehen mÄ¼ssen. Hierbei habe der Beschuldigte Fotos gemacht. Einmal sei es auch dazu gekommen, dass er sich mit dem Beschuldigten und einem weiteren Jungen irgendwo aufgehalten und dass der Beschuldigte den KIÄ¼ger dazu bestimmt habe, Oralverkehr an dem anderen Kind durchzufÄ¼hren. Weiter habe er berichtet, dass ihn der Beschuldigte dazu gezwungen habe, sich nach vorne zu beugen. Im Anschluss sei der Beschuldigte in ihn eingedrungen. Dieser Missbrauch habe in einer GemeindehÄ¼tte stattgefunden, in der es sehr stark nach Urin gerochen habe. Als der KIÄ¼ger vor etwa zwei Wochen an der D spazieren gegangen sei, habe austreten mÄ¼ssen und an ein kleines HÄ¼uschen urinierte habe, an dem ebenfalls starken Uringeruch festzustellen sei, habe der Geruch die ganzen Erinnerungen an die sexuellen Ä¼bergriffe hervorgebracht. Nach zweiwÄ¼chiger Bedenkzeit habe er sich entschieden, den Sachverhalt der Polizei mitzuteilen. Gegen Ende der Grundschulzeit habe er unter KonzentrationsstÄ¼rungen gelitten und ihm habe jeglicher Antrieb gefehlt. Eine begonnene Ausbildung habe er abgebrochen und sich durch Teilnahme an Medikamentenstudien Ä¼ber Wasser gehalten. Seit etwa 10 Jahren sei er berentet. Als Grund hierfÄ¼r habe er Depressionen und sonstige kÄ¼rperlichen Beschwerden benannt, die bislang von keinem Arzt hÄ¼tten medizinisch erklÄ¼rt werden kÄ¼nnen. Der KIÄ¼ger habe angegeben, dass er sich seit seiner Kindheit nie wieder an die VorfÄ¼lle mit dem Friseur habe erinnern

---

kÄ¶nnen. Er vermute, dass es ihm all die Jahre aufgrund der sexuellen Ä¶bergriffe so schlecht gegangen sei. Aktuell finde keine Ä¶rztliche/psychologische Behandlung statt. Er kÄ¶nne sich nur an â¶¶Lichtblitzeâ¶¶ erinnern und habe zu den Geschehnissen einzelne Bilder im Kopf. Oft kÄ¶nne er sich gar nicht erklÄ¶ren, wie sich die jeweiligen Ereignisse angebahnt hÄ¶tten. Insgesamt habe der KlÄ¶ger einen psychisch stark belasteten Eindruck gemacht, die Angaben schienen glaubhaft.

Bei der spÄ¶teren GeschÄ¶digtenvernehmung vom 20. November 2017 im Kriminalkommissariat Waldshut-Tiengen berichtete der KlÄ¶ger, dass ihm vor einigen Tagen eingefallen sei, dass es zu mehreren sexuellen Ä¶bergriffen Ende der 70er- bis Anfang der 80er-Jahre gekommen sei. Als er vor zirka zwei Wochen an der D spazieren gegangen sei und hinter einer kleinen HÄ¶tte uriniert habe, sei ihm ein bestimmter Geruch aufgefallen, der Erinnerungen in ihm geweckt habe. Dies habe er scheinbar verdrÄ¶ngt, erst jetzt komme ihm der Geruch wieder bekannt vor. Er sei 1973 geboren. Sie seien damals eine arme Familie gewesen, weshalb ein Friseur bei ihnen Hausbesuche gemacht habe. Der sei zwar nicht offiziell gekommen und immer nur, wenn seine Mutter nicht zu Hause gewesen sei. Da das alles schon sehr lange zurÄ¶ckliege, kÄ¶nne er sich nicht mehr an Einzelheiten erinnern. Aber es dÄ¶rfte so 1978 angefangen habe. Der Friseur habe ihnen dann auch die Haare geschnitten, allerdings sei dies nicht der einzige Grund seines Besuchs gewesen, der eigentliche Grund sei ein anderer gewesen. Er sei auch Ä¶fters zu dem Friseur zum Haarschneiden in den Salon gegangen. Er meine sich zu erinnern, dass der Friseur V mit Nachnamen geheiÄ¶en habe, er wisse, dass er eine Tochter gehabt habe, die V1 hieÄ¶. Der Friseur kÄ¶nnte damals Mitte 30 Jahre alt gewesen sein. Er wÄ¶rde ihn als â¶¶bilderbuchtuntigâ¶¶ beschreiben, auch wenn man diesen Ausdruck nicht verwenden solle. Er sei gebrÄ¶unt gewesen und habe blondiertes Haar gehabt, so blondiert und getÄ¶nt, wie es in den 80er-Jahren Mode gewesen sei. Da seine Familie relativ arm gewesen sei, habe er sich Ä¶fters bei ihnen blicken lassen und den guten Onkel vorgespielt. Dass alles sei nach dem Tod seines Vaters gewesen. Der Friseur habe bei ihm zu Hause stets Fotos von ihm gemacht und ihm danach fÄ¶nf Mark in die Hand gedrÄ¶ckt. Er habe immer gesagt, dass er keinen Vaterersatz spielen wolle. Der Friseur habe ihm stÄ¶ndig ein schlechtes Gewissen eingeredet, dass wenn er ihm nicht helfe, es auch seiner, des KlÄ¶gers, Mutter schlecht gehe. Er habe zu dem Zeitpunkt mit seiner Mutter und seinen drei BrÄ¶dern zusammengewohnt. Dass sonst jemand etwas von den VorfÄ¶llen mitbekommen habe, glaube er nicht. Wie genau es zu den sexuellen Handlungen gekommen sei, kÄ¶nne er nicht mehr sagen. Er wisse nur noch, dass der Friseur ihn auf der psychologischen Schiene dazu gebracht habe sich auszuziehen. Er erinnere sich an einen Tag, als ein anderer Junge bei ihnen im Haus gewesen sei. Sie seien beide nackt im Esszimmer auf dem Sofa gewesen und er habe den anderen Jungen oral befriedigen mÄ¶ssen. Der Friseur habe dabei Fotos von ihnen gemacht. An den Namen des anderen Jungen kÄ¶nne er sich nicht erinnern, wie oft es zu solchen VorfÄ¶llen gekommen sei, wisse er auch nicht mehr, aber es sei mehrmals im Jahr gewesen. Er sei zirka sieben bis acht Jahre alt gewesen. Auf die Frage, ob er von dem Friseur selbst auch angefasst worden sei, habe der KlÄ¶ger angegeben, sich daran zu erinnern, eine Fahrradtour gemacht und den Friseur zufÄ¶llig hinter einer GemeindegÄ¶tte getroffen zu haben. Wieder habe er ihn irgendwie dazu gebracht,

---

sich ausziehen und Fotos von ihm gemacht. Er erinnere sich noch an seine rote Unterhose. Hinter dieser HÄ½tte habe er sich dann abbÄ½cken mÄ½ssen. Hierbei erinnere er sich an den Geruch von Urin, da viele die RÄ½ckseite der HÄ½tte zum Urinieren benutzt hÄ½tten. Bei diesem letzten Fall sei der Friseur in ihn eingedrungen, wobei er nicht mehr sagen kÄ½nne, ob dies mit dem Penis oder mit dem Finger gewesen sei. Ob der Friseur ihm gegenÄ½ber etwas geÄ½uÄ½ert habe, daran kÄ½nne er sich nicht erinnern. Auf die Frage, an wie viele VorfÄ½lle er sich erinnern kÄ½nne, habe der KlÄ½ger angegeben, sich relativ klar an zwei VorfÄ½lle erinnern zu kÄ½nnen. Er habe allerdings mehrere Bilder im Kopf, die ab und zu schnappschussartig in Erinnerung kÄ½men. Dabei sei er nackt an verschiedenen Orten gewesen. Wie es dazu gekommen sei, kÄ½nne er nicht mehr sagen. Er habe den Friseur niemals auf die Fotos angesprochen, da er dies zu dem Zeitpunkt, als es geschehen sei, schon verdrÄ½ngt habe. Der Friseur habe niemals gesagt, wofÄ½r die Fotos seien. Seinen BrÄ½dern habe er sich nie anvertraut, er wolle auch heute nicht, dass sie etwas davon erfÄ½hren. Ob sie auch Opfer geworden seien, wisse er nicht. Er sei derzeit nicht arbeitstÄ½tig, sondern seit zehn Jahren berentet. Er habe sich nie an seine Jugendzeit erinnern kÄ½nnen, wenn er von Gutachtern danach gefragt worden sei. Ob es nach den sexuellen Handlungen zu kÄ½rperlichen SchÄ½den oder BeeintrÄ½chtigungen gekommen sei, wisse er nicht, nur noch, dass er in der Grundschule massive Probleme gehabt habe sich zu konzentrieren. Er sei dann deshalb in einem FÄ½rderkurs gewesen, in der vierten Klasse seien die Noten immer schlechter geworden und er von der Lehrerin darauf angesprochen worden. An den Namen der Lehrerin kÄ½nne er sich nicht erinnern. Er habe sich Ä½ber die VorfÄ½lle nie jemanden anvertraut, obwohl er ja als Kind Ä½ber sehr viel Geld verfÄ½gt habe, es habe sich niemand darÄ½ber gewundert, warum er so viel Geld habe. Soweit er wisse, habe seine Mutter mit dem Friseur keinen Kontakt gehabt. Er erinnere sich noch daran, dass er bei den darauffolgenden Friseurbesuchen dem Friseur irgendwie unbewusst seine kalte Schulter gezeigt habe, der ihm dann die Frisur verschnippelt habe.

Nach der EinschÄ½tzung der StA vom 20. Dezember 2017 wurden die VorwÄ½rfe des sexuellen Missbrauchs als verjÄ½hrt eingestuft. Die Durchsuchung beim Beschuldigten wegen mÄ½glicher kinderpornographischer Bilder sei unverhÄ½ltnismÄ½Äig im engeren Sinne. Zum einen sei die Erfolgsaussicht, die Fotos nach Ä½ber 30 Jahren zu finden gering, zum anderen mÄ½sse der Verdacht als vage bezeichnet werden, da der KlÄ½ger angegeben habe, sich erst nach Einnahme eines Medikaments an die Sachverhalte erinnern zu haben. Dies kÄ½nnte fÄ½r Scheinerinnerungen sprechen, also Erinnerungen an Sachverhalte, die sich tatsÄ½chlich nie ereignet hÄ½tten. SchlieÄ½lich sei das hohe Alter des nicht vorbestraften Beschuldigten (Jahrgang 1940) zu berÄ½cksichtigen. Bei der dennoch durchgefÄ½hrten Vernehmung wegen des Verdachts des Besitzes von kinderpornographischen Schriften machte der Beschuldigte, der zum berichteten Tatzeitpunkt 200 m weg vom KlÄ½ger wohnhaft war, keine Angaben gemacht.

Mit VerfÄ½gung vom 21. Februar 2018 hat die StA anschlieÄ½end das Ermittlungsverfahren nach [Ä½ 170 Abs. 2](#) Strafprozessordnung (StPO) eingestellt. Die VorwÄ½rfe des sexuellen Missbrauchs und der Herstellung kinderpornographischer Schriften seien verjÄ½hrt, der heutige Besitz

---

kinderpornographischer Schriften nicht nachweisbar. Zwar könne sich der Beschuldigte, die Wahrheit der Angaben des Klägers unterstellt, nach wie vor im Besitz kinderpornographischer Schriften befinden, weitere Ermittlungen hätten aber wegen der Unverhältnismäßigkeit bei vagem Tatverdacht, dem Alters des Beschuldigten wie dem Umstand, dass dieser strafrechtlich nie im Erscheinung getreten sei, zu unterbleiben. Es bestünden gewisse Bedenken an der Glaubhaftigkeit der Aussage des Klägers, da sich dieser erst im November 2017 an die Geschehnisse unter dem Einfluss von Medikamenten sowie der psychischen Beeinträchtigung insgesamt habe besinnen wollen. Er habe angegeben, sich bis zuletzt überhaupt nicht an seine Jugend und Kindheit erinnert sowie die Geschehnisse mit dem Beschuldigten immer unmittelbar nach den Taten verdrängt zu haben. Aufgrund der Einnahme eines neuen Medikaments und durch Wahrnehmung von Uringeruch seien jedoch schlagartig die Erinnerungen an die damalige Zeit zurückgekehrt.

Mit Bescheid vom 23. April 2018 lehnte das LRA den Antrag auf Gewährleistung von Beschädigtenversorgung ab. Die Prüfung habe ergeben, dass die StA das Ermittlungsverfahren eingestellt habe. Zudem bestünden gewisse Bedenken gegen die Glaubhaftigkeit der Aussage, da sich der Kläger erst nach mehr als 30 Jahren an die Geschehnisse erinnert haben wolle. In der Geschädigtenvernehmung habe er angegeben, dass ihm eingefallen sei, dass es in seiner Kindheit zu mehreren sexuellen Übergriffen gekommen sei. Die Erinnerungen an die damalige Zeit seien aufgrund der Einnahme eines neuen Medikaments und durch die Wahrnehmung von Uringeruch bei einem Spaziergang an der D zurückgekehrt. Zwar seien umfangreiche Angaben zu den einzelnen Vorfällen gemacht und der Vorgang hinter der Gemeindegasse detailliert beschrieben worden, wonach der Kläger eine rote Unterhose getragen habe. Solches Detailwissen könne zwar ein Indiz für ein tatsächliches Erleben sein, müsse es aber nicht zwingend. Die polizeilichen Ermittlungen hätten jedenfalls keine stichhaltigen Anhaltspunkte für die Täterschaft des Beschuldigten gegeben. Der Tatverdacht basiere allein auf den Angaben des Klägers, der Beschuldigte schweige zu den Vorwürfen. Darüber hinaus leide der Kläger seit längerer Zeit an gesundheitlichen Problemen, welche auch medikamentös behandelt würden. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Einnahme des neuen Medikaments sogenannte Scheinerinnerungen hervorgerufen würden. Insbesondere der Umstand, dass die zurückkehrenden Erinnerungen in einem engen zeitlichen Zusammenhang damit stünden, verstärke die ohnehin schon bestehenden Zweifel.

Gegen den Bescheid erhob der Kläger Widerspruch und machte geltend, zu keinem Zeitpunkt berichtet zu haben, dass die Erinnerungen nach Einnahme eines Medikaments erfolgt seien. Er habe bei dem Polizeirevier F1 lediglich angegeben, ein Heuschnupfenmedikament eingenommen zu haben, sodass er besser habe riechen können und deshalb den Uringeruch besser wahrgenommen habe, der ihn getriggert habe. Das Medikament habe keinen Einfluss auf die realitätsbezogene Wahrnehmung gehabt. Der Diagnoseverlauf der Krankenkasse könne belegen, dass er zu keiner Zeit in psychiatrischer Behandlung gewesen sei, unter Wahrnehmungsstörungen gelitten habe oder ihm bewusstseinsverändernde

---

Medikamente verschrieben worden seien. Die Vernehmungsbeamtin der Kriminalpolizei habe vermerkt, dass er psychisch stark belastet sei, die Angaben aber glaubhaft gewirkt hätten. Plötzlich auftretende Erinnerungen seien keinesfalls per se falsch oder Ausfluss einer Fremd- oder Autosuggestion.

Den Widerspruch wies das Regierungspräsidium Stuttgart an das Landesversorgungsamt an mit Widerspruchsbescheid vom 12. September 2018 zurück. Ausgehend von den Aussagen im Zusammenhang mit der Strafanzeige bestanden ernsthafte Zweifel, ob sich die Missbrauchsvorfälle tatsächlich so ereignet hätten. Die einzelnen Bilder sollten erst mehr als 30 Jahre nach den Taten wahrgenommen worden sein. Bei vorangegangenen Befragungen durch Gutachter habe sich der Kläger nicht an seine Jugendzeit erinnern können. Zum Zeitraum der Gewalttaten seien unterschiedliche Angaben erfolgt. Zunächst sei Ende der 1970er, Anfang der 1980er-Jahre angegeben worden. Dabei sei der Beginn auf 1978 und später nach dem Tod des Vaters beschrieben worden, der indessen erst am 10./11. November 1981 verstorben sei. Seit 10 Jahren, demnach im Alter von 34 Jahren, sei der Kläger wegen Depressionen berentet. Eine Ausbildung habe er abgebrochen und sich durch Medikamentenstudien über Wasser gehalten. Die Angabe, dass der Beschuldigte nach dem Tod des Vaters immer wieder Hilfe angeboten und den „guten Onkel“ gespielt habe, passe nicht mit der Aussage überein, dass die Mutter keinen Kontakt zu dem Beschuldigten gehabt habe. Es bestanden daher ernsthafte Zweifel am geschilderten Geschehensablauf, sodass der erforderliche Nachweis eines vorsätzlichen, rechtswidrigen, tätlichen Angriffs nicht habe erbracht werden können. Die Einholung eines psychologischen Gutachtens sei daher entbehrlich gewesen.

Am 16. Oktober 2018 hat der Kläger Klage beim Sozialgericht Freiburg (SG) erhoben und wiederholt, dass der Diagnoseverlauf der gesetzlichen Krankenversicherung belege, dass er zu keinem Zeitpunkt in psychiatrischer Behandlung gewesen sei, nicht unter Wahrnehmungsstörungen gelitten und keine bewusstseinsverändernden Medikamente verschrieben bekommen habe. Es sei keinesfalls ein Widerspruch, dass seine Mutter kaum Kontakt zu dem Beschuldigten unterhalten habe. Diese sei berufstätig gewesen, habe nachmittags in einem Nachtclub geputzt und abends dort in der Küche gearbeitet. Der Erstkontakt mit dem Polizeirevier F1 habe sich recht schwierig gestaltet, da es sich um eine Brennpunkt-Dienststelle in der Freiburger Innenstadt handele, die für derartige Delikte nicht ausgerichtet sei. Bei der zunächst oberflächlichen Kurzbefragung habe er den Beginn der Delikte 1978/1979 angegeben. Er sei davon ausgegangen, dass er mit sechs Jahren eingeschult worden sei. Erst im Lauf der intensiveren Befragung bei der Kriminalpolizei sei ihm eingefallen, dass der Vater für sechs Monate vor seinem Tod in Australien aufhältig gewesen sei. Zunächst habe er lediglich in Erinnerung gehabt, dass dieser viel weg gewesen sei, habe sich aber an den Grund nicht erinnern können. Er besinne sich jedoch, dass er ab der vierten Klasse Verhaltensauffälligkeiten gezeigt habe und die Leistungen vehement abgenommen hätten. Dies sei seiner damaligen Lehrerin aufgefallen, die ihn damals nach dem Grund für die Veränderungen gefragt habe. Möglicherweise erinnere sich die Zeugin noch an die damaligen Umstände. In kausalem Zusammenhang mit den damaligen Äußerungen stehe die heutige Symptomatik in

---

Form schwerer bis mittelgradiger depressiver Episoden, Antriebslosigkeit und Rückzugsverhalten. Ergänzend hat er ein Schreiben seiner ehemaligen Lehrerin vorgelegt, wonach sie sich erinnere, dass der Kläger immer ein frohes, zugängliches Kind gewesen sei, plötzlich habe er sich verändert. Auf Nachfrage habe sie aber keine Informationen erhalten.

Zur weiteren Sachaufklärung hat das SG die Verwaltungsakten der DRV beigezogen. Der D1 hat in seinem Gutachten aufgrund ambulanter Untersuchung vom 16. Juli 2007 ausgeführt, dass der Kläger ambulant phasenweise mit Antidepressiva behandelt worden sei, die jedoch keinen positiven Effekt gehabt, sondern zu körperlichen Beschwerden geführt hätten. Eine psychotherapeutische Behandlung lehne er ab, da seine Mutter in der Psychiatrie gearbeitet habe und er daher wisse, wie es dort zugehe. Sein Halbnkel sei in psychiatrischer Behandlung gewesen, auch ihm habe man Möbel mitgespielt. Er sei bewusstseinsklar, zur Person, zeitlich und örtlich voll orientiert. Er wirke scheu, schamvoll, blicke häufig auf die Seite und gebe nur verzögerte Antworten. Auf persönliche Fragen und bei der biographischen Anamnese erscheine er häufig ratlos, zurückgezogen und biete auch Gedächtnisstörungen im Langzeitgedächtnis an, die am ehesten psychodynamischen Verdrängungen bei schwieriger Kindheits- und Jugendentwicklung entsprächen. Die affektive Schwingungsfähigkeit sei deutlich in den depressiven Bereich hinein eingengt gewesen. Es hätten Antriebsminderung, negative Zukunftsperspektiven und eine Antriebsschwäche bestanden. Als Diagnosen sind eine gemischte Persönlichkeitsentwicklung neurasthenischer und schizoider Prägung, eine Dysthymia und rezidivierende depressive Episoden, derzeit mittelschwer, gestellt worden. Bereits Anfang der 90er-Jahre hätten depressive Verstimmungen, Antriebsstörungen, Lebensunlust und negative Zukunftsperspektiven bestanden. Der Vater und der jüngste Bruder hätten sich suizidiert. Die Kindheits- und Jugendentwicklung sei durch die Abwesenheit des Vaters und die Selbstmorde belastet gewesen. Zwischenzeitlich sei auch die Mutter verstorben. Eine nennenswerte Erwerbstätigkeit sei aufgrund der Vorgeschichte und der aktuellen Befunde nicht möglich, die Leistungsfähigkeit liege bei unter drei Stunden täglich.

Der A hat eine Therapie des Klägers wegen einer rezidivierenden Depression, einer Angst und depressiven Störung gemischt sowie einer sozialen Phobie seit Februar 2003 beschrieben. Die Behandlung sei durch stützende Gespräche ohne Medikation erfolgt.

Mit Urteil aufgrund mündlicher Verhandlung vom 29. September 2020 hat das SG die Klage abgewiesen. Auch bei Zugrundelegung des für die Glaubhaftmachung geltenden Maßstabes sei das Gericht nicht vom tatsächlichen Ablauf der vom Kläger geltend gemachten Geschehnisse überzeugt. Es erscheine nicht wahrscheinlich, dass sich der Beschuldigte öfter im Haus der Familie des Klägers aufgehalten, die Mutter aber keinen Kontakt zu diesem gehabt habe. Weiter sei unwahrscheinlich, dass sich der Beschuldigte öfter im Haus der Familie aufgehalten habe, jedoch weder die Mutter noch eines der Geschwister davon etwas mitbekommen hätten. Dass sich der Kläger zunächst nicht an seine Jugendzeit

---

habe erinnern können, stehe in Widerspruch zu den umfangreichen anamnestischen Angaben in den beigezogenen Gutachten. Auch wenn sich keine Anhaltspunkte dafür ergäben, dass die Aussagen durch Medikamente beeinflusst gewesen seien, sei der Vortrag, dass er sich nie in psychiatrischer Behandlung befunden habe, unzutreffend. Vielmehr seien Befundberichte aktenkundig, die Behandlungen wegen rezidivierenden Depressionen und sozialer Phobie beschrieben. Ein aussagepsychologisches Gutachten sei nicht zu erheben gewesen, da keine Besonderheiten des Sachverhaltes vorlägen, die ein solches erforderten.

Am 23. November 2011 hat der Kläger Berufung beim SG eingelegt. Zu korrigieren sei tatsächlich, dass er sich in der Vergangenheit in psychiatrischer Behandlung befunden habe. Die ausführliche Exploration durch D1 im Jahr 2007 habe aber keine Anhaltspunkte für die verzerrte Realitätswahrnehmung oder der Symptomatik einer Schizophrenie erbracht. Es habe ausreichend Gelegenheit für den Beschuldigten gegeben Kontakt zu suchen, ohne die Mutter zu involvieren. Darüber hinaus beschrieben Betroffene in vergleichbaren Ermittlungs- und Strafverfahren nicht selten, dass sich Eltern für Kontaktaufnahmen durch bekannte Täter wenig interessiert zeigten, oft abwesend seien und ein Täter innerfamiliär recht frei agieren könne, auch wenn dies oft irritierend für Außenstehende wirke.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 29. September 2020 aufzuheben und den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 23. April 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. September 2018 zu verurteilen, ihm Beschädigtenversorgung, insbesondere Beschädigtengrundrente, aufgrund sexuellen Missbrauchs in der Kindheit zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Er verweist auf die angefochtene Entscheidung.

Mit Beschluss vom 5. Oktober 2021 hat der Senat den Antrag des Klägers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe abgelehnt.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Senats ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Verwaltungs- und Gerichtsakte Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die form- und fristgerecht ([§ 151](#) Sozialgerichtsgesetz [SGG]) eingelegte Berufung, über die der Senat im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche

---

Verhandlung entscheidet ([Â§Â 124Â Abs.Â 2Â SGG](#)) ist statthaft ([Â§Â§ 143, 144 SGG](#)) und auch im Ã¼brigen zulÃssig, aber unbegrÃ¼ndet.

Streitgegenstand des Berufungsverfahrens ist das Urteil des SG vom 29. September 2020, mit dem die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage ([Â§ 54 Abs. 1 und 4 SGG](#)) auf GewÃhrung von BeschÃdigtenversorgung unter Aufhebung des Bescheides vom 23. April 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides ([Â§ 95 SGG](#)) vom 12. September 2018 abgewiesen worden ist. MaÃgebender Zeitpunkt fÃ¼r die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist bei dieser Klageart grundsÃtzlich der Zeitpunkt der letzten mÃ¼ndlichen Verhandlung in den Tatsacheninstanzen (vgl. Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 2. September 2009 â B 6 KA 34/08 â, juris, Rz. 26; Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Kommentar zum SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 54 Rz. 34), ohne eine solche derjenige der Entscheidung.

Die UnbegrÃ¼ndetheit der Berufung folgt aus der UnbegrÃ¼ndetheit der Klage. Der Bescheid vom 23. April 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. September 2018 ist rechtmÃÃig und verletzt den KlÃger nicht in seinen Rechten ([Â§ 54 Abs. 1 Satz 2 SGG](#)). Der Beklagte und ihm folgend das SG haben die GewÃhrung von BeschÃdigtenversorgung zu Recht abgelehnt, da sich auch der Senat nicht vom Vorliegen eines schÃdigenden Ereignisses Ã¼berzeugen konnte.

Rechtsgrundlage fÃ¼r den geltend gemachten Anspruch ist [Â§Â 1Â Abs.Â 1Â SatzÂ 1Â OEG](#) in Verbindung mit [Â§Â 9 Abs.Â 1 Nr.Â 3 Alt. 1, Â§Â 30, Â§Â 31 BVG](#). Danach erhÃlt wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des BVG, unter anderem auch BeschÃdigtengrundrente nach [Â§Â 31 Abs.Â 1 BVG](#), wer im Geltungsbereich des OEG oder auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug infolge eines vorsÃtzlichen, rechtswidrigen tÃtlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person oder durch dessen rechtmÃÃige Abwehr eine gesundheitliche SchÃdigung erlitten hat. Die Versorgung umfasst nach dem insoweit entsprechend anwendbaren [Â§Â 9 Abs.Â 1 Nr.Â 3 BVG](#) die BeschÃdigtenrente ([Â§Â§Â 29 ff. BVG](#)). Nach [Â§Â 30 Abs.Â 1 SatzÂ 1 BVG](#) ist der GdS â bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Ãnderung des BVG und anderer Vorschriften des Sozialen EntschÃdigungsrechts vom 13. Dezember 2007 ([BGBl I S.Â 2904](#)) am 21. Dezember 2007 als Minderung der ErwerbsfÃhigkeit MdE bezeichnet â nach den allgemeinen Auswirkungen der FunktionsbeeintrÃchtigungen, welche durch die als SchÃdigungsfolge anerkannten kÃ¶rperlichen, geistigen oder seelischen GesundheitsstÃ¶rungen bedingt sind, in allen Lebensbereichen zu beurteilen. Der GdS ist nach Zehnergraden von 10 bis 100 zu bemessen; ein bis zu fÃ¼nf Grad geringerer GdS wird vom hÃ¶heren Zehnergrad mit umfasst ([Â§Â 30 Abs.Â 1 SatzÂ 2 BVG](#)). BeschÃdigte erhalten gemÃÃ [Â§Â 31Â Abs.Â 1 BVG](#) eine monatliche Grundrente ab einem GdS von 30. Liegt der GdS unter 25 besteht kein Anspruch auf eine RentenentschÃdigung (vgl. Senatsurteil vom 18. Dezember 2014 â L 6 VS 413/13 â, juris, Rz. 42; Dau, in: Knickrehm, Gesamtes Soziales EntschÃdigungsrecht, 2012, [Â§Â 31 BVG](#), Rz. 2).

---

FÃ¼r einen Anspruch auf BeschÃ¤digtenversorgung nach dem OEG in Verbindung mit dem BVG sind folgende rechtlichen GrundsÃ¤tze maÃgebend (vgl. BSG, Urteil vom 17. April 2013 â [B 9 A V 1/12 R](#) â, [BSGE 113, 205](#) ):

Ein Versorgungsanspruch setzt zunÃ¤chst voraus, dass die allgemeinen Tatbestandsmerkmale des [Ã 1 Abs. 1 Satz 1 OEG](#) gegeben sind (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 23. April 2009 â [B 9 A VG 1/08 R](#) â, juris, Rz. 27 m. w. N.). Danach erhÃ¤lt eine natÃ¼rliche Person (âwerâ), die im Geltungsbereich des OEG durch einen vorsÃ¤tzlichen, rechtswidrigen tÃ¤tlichen Angriff eine gesundheitliche SchÃ¤digung erlitten hat, wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des BVG. Somit besteht der Tatbestand des [Ã 1 Abs. 1 Satz 1 OEG](#) aus drei Gliedern (tÃ¤tlicher Angriff, SchÃ¤digung und SchÃ¤digungsfolgen), die durch einen Ursachenzusammenhang miteinander verbunden sind. In AltÃ¤llen, also bei SchÃ¤digungen zwischen dem Inkrafttreten des Grundgesetzes am 23. Mai 1949 und dem Inkrafttreten des OEG am 16. Mai 1976 ([BGBl. I S. 1181](#)), mÃ¼ssen daneben noch die besonderen Voraussetzungen gemÃÃ [Ã 10 Satz 2 OEG](#) in Verbindung mit [Ã 10a Abs. 1 Satz 1 OEG](#) erfÃ¼llt sein. Nach dieser HÃ¤rteregelung erhalten Personen, die in diesem Zeitraum geschÃ¤digt worden sind, auf Antrag Versorgung, solange sie allein infolge dieser SchÃ¤digung schwerbeschÃ¤digt und bedÃ¼rftig sind sowie im Geltungsbereich des OEG ihren Wohnsitz oder gewÃ¶hnlichen Aufenthalt haben. Eine SchwerbeschÃ¤digung liegt nach [Ã 31 Abs. 2 BVG](#) vor, wenn ein GdS von mindestens 50 festgestellt ist.

Nach der Rechtsprechung des BSG ist bei der Auslegung des Rechtsbegriffes âvorsÃ¤tzlicher, rechtswidriger tÃ¤tlicher Angriffâ im Sinne des [Ã 1 Abs. 1 Satz 1 OEG](#) entscheidend auf die Rechtsfeindlichkeit, vor allem verstanden als Feindlichkeit gegen das Strafgesetz, abzustellen; von subjektiven Merkmalen, wie etwa einer kÃ¤mpferischen, feindseligen Absicht, hat sich die Auslegung insoweit weitestgehend gelÃ¶st (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 7. April 2011 â [B 9 A VG 2/10 R](#) â, SozR 4-3800 [Ã 1 Nr. 18](#), Rz. 32 m. w. N.). Dabei sind je nach Fallkonstellation unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt und verschiedene Gesichtspunkte hervorgehoben worden. Leitlinie ist insoweit der sich aus dem Sinn und Zweck des OEG ergebende Gedanke des Opferschutzes. Das Vorliegen eines tÃ¤tlichen Angriffes hat das BSG daher aus der Sicht von objektiven, vernÃ¼nftigen Dritten beurteilt und insbesondere sozial angemessenes Verhalten ausgeschieden. Allgemein ist es in seiner bisherigen Rechtsprechung davon ausgegangen, dass als tÃ¤tlicher Angriff grundsÃ¤tzlich eine in feindseliger oder rechtsfeindlicher Willensrichtung unmittelbar auf den KÃ¶rper eines anderen zielende gewaltsame Einwirkung anzusehen ist, wobei die Angriffshandlung in aller Regel den Tatbestand einer âjedenfalls versuchtenâ vorsÃ¤tzlichen Straftat gegen das Leben oder die kÃ¶rperliche Unversehrtheit erfÃ¼llt (st. Rspr.; vgl. nur BSG, Urteil vom 29. April 2010 â [B 9 A VG 1/09 R](#) â, SozR 4-3800 [Ã 1 Nr. 17](#), Rz. 25 m. w. N.). Abweichend von dem im Strafrecht umstrittenen Gewaltbegriff im Sinne des [Ã 240 Strafgesetzbuch \(StGB\)](#) zeichnet sich der tÃ¤tliche Angriff im Sinne des [Ã 1 Abs. 1 Satz 1 OEG](#) durch eine kÃ¶rperliche Gewaltanwendung (TÃ¤tlichkeit) gegen eine Person aus, wirkt also kÃ¶rperlich (physisch) auf einen anderen ein (vgl. BSG, Urteil vom 7. April 2011 â [B 9 VG 2/10](#)

---

[R](#) â□□, SozRÂ 4Â 3800Â Â§Â 1Â Nr.Â 18, Rz. 36 m. w. N.). Ein solcher Angriff setzt eine unmittelbar auf den K rper einer anderen Person zielende, gewaltsame physische Einwirkung voraus; die blo e Drohung mit einer wenn auch erheblichen Gewaltanwendung oder Sch digung reicht hierf r demgegen ber nicht aus (vgl. BSG, Urteil vom 16. Dezember 2014 â□□ [B 9 V 1/13 R](#) â□□, juris, Rz.Â 23 ff.).

In F llen des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Sinne von [Â§Â 176](#), [Â§Â 176a StGB](#) hat das BSG den Begriff des t tlichen Angriffes noch weiter verstanden. Danach kommt es nicht darauf an, welche innere Einstellung der T ter zu dem Opfer hatte und wie das Opfer die Tat empfunden hat. Es ist allein entscheidend, dass die Begehungsweise, also eine sexuelle Handlung, eine Straftat war (vgl. BSG, Urteil vom 29. April 2010 â□□ [B 9 VG 1/09 R](#) â□□, SozRÂ 4Â 3800 Â§Â 1 Nr.Â 17, Rz. 28 m. w. N.). Auch der â gewaltlose  sexuelle Missbrauch eines Kindes kann demnach ein t tlicher Angriff im Sinne des [Â§Â 1 Abs.Â 1 SatzÂ 1 OEG](#) sein (vgl. BSG, Urteile vom 18. Oktober 1995 â□□ [9 RVg 4/93](#) â□□, [BSGE 77, 7](#), und â□□ [9 RVg 7/93](#) â□□, [BSGE 77, 11](#) ). Diese erweiternde Auslegung des Begriffes des t tlichen Angriffes ist speziell in F llen eines sexuellen Missbrauchs von Kindern aus Gr nden des sozialen und psychischen Schutzes der Opfer unter Ber cksichtigung von Sinn und Zweck des OEG geboten.

Hinsichtlich der entscheidungserheblichen Tatsachen kennen das soziale Entsch digungsrecht und damit auch das OEG drei Beweisma st be. Grunds tzlich bed rfen die drei Glieder der Kausalkette (sch digender Vorgang, Sch digung und Sch digungsfolgen) des Vollbeweises. F r die Kausalit t selbst gen gt gem   [Â§Â 1 Abs.Â 3 BVG](#) die Wahrscheinlichkeit. Nach Ma gabe des [Â§Â 15 SatzÂ 1](#) des Gesetzes  ber das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (KOVVfG), der gem   [Â§Â 6 Abs.Â 3 OEG](#) anzuwenden ist, sind bei der Entscheidung die Angaben der Antragstellenden, die sich auf die mit der Sch digung, also insbesondere auch mit dem t tlichen Angriff im Zusammenhang stehenden Tatsachen beziehen, zugrunde zu legen, wenn sie nach den Umst nden des Falles glaubhaft erscheinen.

F r den Vollbeweis muss sich das Gericht die volle  berzeugung vom Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer Tatsache verschaffen. Allerdings verlangt auch der Vollbeweis keine absolute Gewissheit, sondern l sst eine an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit ausreichen. Denn ein dar ber hinausgehender Grad an Gewissheit ist so gut wie nie zu erlangen (vgl. Keller, a. a. O., [Â§Â 128 Rz. 3b](#) m. w. N.). Daraus folgt, dass auch dem Vollbeweis gewisse Zweifel innewohnen k nnen, verbleibende Restzweifel mit anderen Worten bei der  berzeugungsbildung unsch dlich sind, solange sie sich nicht zu gewichtigen Zweifeln verdichten (vgl. BSG, Urteil vom 24. November 2010 â□□ [B 11 AL 35/09 R](#) â□□, juris, Rz. 21). Eine Tatsache ist bewiesen, wenn sie in so hohem Grade wahrscheinlich ist, dass alle Umst nde des Falles nach vern nftiger Abw gung des Gesamtergebnisses des Verfahrens und nach der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet sind, die volle richterliche  berzeugung zu begr nden (vgl. Keller, a. a. O.).

---

Der Beweisgrad der Wahrscheinlichkeit im Sinne des [Â§ 1 Abs. 3 Satz 1 BVG](#) ist dann gegeben, wenn nach der geltenden wissenschaftlichen Lehrmeinung mehr f  r als gegen einen urs  chlichen Zusammenhang spricht (vgl. BSG, Beschluss vom 8. August 2001 â   [B 9 A V 23/01 B](#) â  , [SozR 3-3900 Â§ 15 Nr. 4](#), S. 14 m. w. N.). Diese Definition ist der Fragestellung nach dem wesentlichen urs  chlichen Zusammenhang (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 16. Dezember 2014 â   [B 9 V 6/13 R](#) â  , juris, Rz. 18 ff.) angepasst, die nur entweder mit ja oder mit nein beantwortet werden kann. Es muss sich unter W  rdigung des Beweisergebnisses ein solcher Grad von Wahrscheinlichkeit ergeben, dass ernste Zweifel hinsichtlich einer anderen M  glichkeit ausscheiden. F  r die Wahrscheinlichkeit ist ein â  deutliches     bergewicht f  r eine der M  glichkeiten erforderlich. Sie entf  llt, wenn eine andere M  glichkeit ebenfalls ernstlich in Betracht kommt.

Bei dem â  Glaubhafterscheinen   im Sinne des [Â§ 15 Satz 1 KOVfG](#) handelt es sich um den dritten, mildesten Beweisma  stab des Sozialrechts. Glaubhaftmachung bedeutet das Dartun einer   berwiegenden Wahrscheinlichkeit (vgl. Keller, a. a. O., Rz. 3d m. w. N.), also der guten M  glichkeit, dass sich der Vorgang so zugetragen hat, wobei durchaus gewisse Zweifel bestehen bleiben k  nnen (vgl. BSG, Beschluss vom 8. August 2001 â   [B 9 V 23/01 B](#) â  , [SozR 3 3900 Â§ 15 Nr. 4](#), S. 14 f. m. w. N.). Dieser Beweisma  stab ist durch seine Relativit  t gekennzeichnet. Es muss nicht, wie bei der Wahrscheinlichkeit des urs  chlichen Zusammenhanges, absolut mehr f  r als gegen die glaubhaft zu machende Tatsache sprechen. Es reicht die gute M  glichkeit aus, also es gen  gt, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden M  glichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist (vgl. Keller, a. a. O.), weil nach der Gesamtw  rdigung aller Umst  nde besonders viel f  r diese M  glichkeit spricht. Von mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Sachverhaltsvarianten muss einer den   brigen gegen  ber ein gewisses, aber kein deutliches   bergewicht zukommen. Wie bei den beiden anderen Beweisma  st  ben reicht die blo  e M  glichkeit einer Tatsache nicht aus, um die Beweisanforderungen zu erf  llen. Das Tatsachengericht ist allerdings mit Blick auf die Freiheit der richterlichen Beweisw  rdigung ([Â§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG](#)) im Einzelfall grunds  tzlich darin nicht eingeengt, ob es die Beweisanforderungen als erf  llt ansieht (vgl. BSG, Beschluss vom 8. August 2001 â   [B 9 V 23/01 B](#) â  , [SozR 3-3900 Â§ 15 Nr. 4](#), S. 15). Diese Grunds  tze haben ihren Niederschlag auch in den â  Anhaltspunkten f  r die   rztliche Gutachtert  tigkeit im sozialen Entsch  digungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz   in ihrer am 1. Oktober 1998 geltenden Fassung der Ausgabe 1996 (AHP 1996) und nachfolgend â   seit Juli 2004 â   den â  Anhaltspunkten f  r die   rztliche Gutachtert  tigkeit im sozialen Entsch  digungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht (Teil 2 SGB IX)   in ihrer jeweils geltenden Fassung (AHP 2005 und 2008) gefunden, welche zum 1. Januar 2009 durch die Anlage zu Â§ 2 Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) vom 10. Dezember 2008 (Teil C, Nrn. 1 bis 3 der Anlage zu [Â§ 2 VersMedV](#); vgl. [BR-Drucks 767/1/08 S. 3](#), 4) inhaltsgleich ersetzt worden ist (vgl. BSG, Urteil vom 16. Dezember 2014 â   [B 9 V 6/13 R](#) â  , juris, Rz. 17).

Nach diesen Ma  st  ben ist ein sch  digendes Ereignis nicht wenigstens

---

glaubhaft gemacht. Der Senat konnte sich nicht davon überzeugen, dass es sich bei den Schilderungen des Klägers um ein erlebnisbasiertes Vorbringen gehandelt hat.

Bereits die Zeitangaben des Klägers lassen sich mit den tatsächlichen Gegebenheiten nicht in Einklang bringen. Der Kläger hat gegenüber der Polizei mehrfach betont, dass die Übergriffe Ende der 70er Jahre, Anfang der 80er Jahre begonnen haben sollen, jedoch erst nach dem Tod des Vaters. Die polizeilichen Ermittlungen ergaben sodann, dass der Suizid des Vaters erst am 10./11. November 1981 stattgefunden hat, sodass ein Beginn der Übergriffe Ende der 70er Jahre ebenso unplausibel ist, wie die weitere Angabe, dass es 1978 gewesen sein solle. Der Verweis auf die Einschulung mit sechs Jahren vermag hieran nichts zu ändern. Selbst wenn der Vater vor seinem Suizid ein halbes Jahr in Australien gewesen sein sollte, führt dies in zeitlicher Hinsicht zu keinen relevanten Änderungen.

Dem vorgelegten Schreiben der ehemaligen Lehrerin des Klägers lässt sich zwar entnehmen, dass diese seine Veränderung bemerkt haben will. Indessen hat sie ausdrücklich ausgeführt, dass sie diesen zwar befragt, jedoch keine weiteren Informationen erhalten hat. Dies korrespondiert mit seinen Angaben, sich niemandem offenbart zu haben. Weitere Ermittlungen sind insoweit nicht angezeigt gewesen, da es sich als reine Mutmaßung des Klägers erweist, dass die Lehrerin auf weitere Nachfrage weitere Angaben machen könnte. Derartige Ausforschungsbeweise sind vom Senat nicht zu erheben. Im Übrigen hat D1, dessen Gutachten für die DRV der Senat im Wege des Urkundsbeweises verwertet ([§ 118 Abs. 1 SGG](#) i. V. m. [§ 415](#) ff. Zivilprozessordnung [ZPO]), außerdem schlüssig und nachvollziehbar herausgearbeitet, dass der Suizid des Vaters die Kindheits- und Jugendentwicklung des Klägers belastet hat, sodass in medizinischer Hinsicht nachvollziehbar und zeitlich passend erklärt ist, wie es zu den Veränderungen des Klägers in der Grundschule kam.

Hinsichtlich der behaupteten Taten beschreibt der Kläger selbst, sich nur an „Lichtblitze“ erinnern zu können und keine vollständigen Bilder vor Augen zu haben. Wie er sich vor diesem Hintergrund dennoch sicher sein will, dass der Beschuldigte nur bei ihm zu Hause war, wenn er alleine war, erschließt sich nicht. Das SG hat zutreffend darauf hingewiesen, dass jedenfalls die Geschwister etwas hätten mitbekommen müssen, selbst wenn die Mutter bei der Arbeit gewesen sein sollte. Die Angaben zu der Beschäftigung der Mutter erweisen sich zudem als uneinheitlich. Während bei D1 angegeben worden ist, dass diese in einer psychiatrischen Klinik gearbeitet habe, soll sie nach dem jetzigen Vorbringen nachmittags in einem Nachtclub geputzt und dort abends gekocht haben. Weiter hat der Kläger gegenüber D1 angegeben, eine psychotherapeutische Behandlung deshalb abzulehnen, weil er von seiner Mutter und seinem stationär psychiatrisch behandelnden Halbonkel über die Vorgänge in der Psychiatrie informiert sei, wobei letzteres die familiäre Vorbelastung ebenso unterstreicht wie der Suizid des Vaters und eines Bruders.

Wenn der Kläger grundsätzlich alleine zu Hause gewesen sein will, wenn der

---

Beschuldigte gekommen ist, erschließt sich nicht, wieso sich ein weiterer Junge bei ihm zu Hause aufgehalten haben soll, an dessen Namen sich der Kläger nicht erinnern können will und in welcher Beziehung dieser zu dem Beschuldigten gestanden haben soll. Schon deshalb ist es nicht glaubhaft, dass der Kläger gezwungen worden sein soll, diesen oral zu befriedigen.

Wenn der Beschuldigte, wie der Kläger behauptet, nach dem Tod des Vaters seine Hilfe angeboten hat, wie andere Leute aus dem Ort auch, ist es unschlüssig, dass die Mutter keinen Kontakt zu ihm gehabt haben soll. Dies auch deshalb, da der Kläger von dem Beschuldigten nach seinen Angaben regelmäßig frisiert worden ist, wobei offen bleibt, weshalb den Geschwistern nicht ebenfalls die Haare geschnitten worden sein sollen, sodass diese auch Kontakt zu dem Beschuldigten gehabt hätten.

Soweit der Kläger angibt, sich nicht an die Häufigkeit der behaupteten Übergriffe erinnern zu können, lässt sich dies nicht damit vereinbaren, dass er angegeben hat, durch die Zahlungen des Beschuldigten für die Fotos (jeweils 5 DM) für einen Grundschulalter über viel Geld verfügt zu haben, was wiederum ebenfalls nicht glaubhaft aber niemandem aufgefallen sein soll. In diesem Zusammenhang lässt sich weiterhin nicht nachvollziehen, dass der Beschuldigte mit der Drohung Druck auf ihn ausgeübt haben soll, dass es sonst der Mutter schlecht gehe. Welches Druckmittel insofern überhaupt bestanden haben soll, ist nicht erkennbar, wenn die Mutter zu dem Beschuldigten überhaupt keinen Kontakt gehabt hat.

Auf die Angaben gegenüber der Polizei zu einer vermeintlichen Medikamenteneinnahme kommt es daher, wie schon vom SG dargelegt, nicht an. Es kann deshalb dahinstehen, dass sich den Protokollen keineswegs entnehmen lässt, dass ein Heuschnupfenmittel zu einer besseren Geruchswahrnehmung geführt haben soll, sodass er den Uringeruch habe wahrnehmen können. Abgesehen davon, dass die Angabe der Einnahme eines Heuschnupfenmittels die Ermittlungsbehörden kaum veranlasst haben dürfte, die Angaben des Klägers deshalb anzuzweifeln, kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Erinnerung des Klägers Ende Oktober/Anfang November wieder aufgekommen sein soll, was zeitlich gegen eine relevante Belastung durch Heuschnupfen spricht, selbst wenn dieser chronisch sein soll.

Letztlich hat der Kläger im Berufungsverfahren selbst einräumen müssen, dass sein Widerspruchs- und Klagevortrag, nie in psychiatrischer Behandlung gestanden zu haben, schlicht falsch gewesen ist. Im Übrigen war dieser auch schon vor der Beziehung der Verwaltungsakte der DRV durch das SG ebenfalls deshalb nicht nachvollziehbar, da der Kläger selbst gegenüber der Polizei angegeben hat, seit 10 Jahren wegen psychischer Probleme berentet zu sein, woraus deutlich wird, dass ihm der tatsächliche Sachverhalt bekannt gewesen ist. Schon deshalb kommt es auf die Behandlungsdaten der Krankenkasse, entgegen dem klägerischen Vorbringen, nicht an. Dem Gutachten des D1 lässt sich weiter entnehmen, dass der Kläger in der Vergangenheit sehr wohl mit Antidepressiva behandelt worden ist, die nicht die erwünschte Wirkung gezeigt haben sollen. Daneben lässt sich

---

dem Ärztlichen Befundbericht zum Rentenantrag des A entnehmen, dass wegen rezidivierenden Depressionen, Angst und depressiver Störung gemischt und sozialer Phobie stützende Gespräche geführt worden sind, also therapeutische Maßnahmen durchgeführt wurden und D1 hat diagnostisch eine Persönlichkeitsentwicklungsstörung mit neurasthenischen und schizoiden Tendenzen sowie eine Dysthymie und rezidivierende depressive Episoden beschrieben.

Letztlich lässt sich den Angaben des Klägers entnehmen, dass er sein Einkommen auch über Medikamentenstudien gesichert hat, die keinen Niederschlag in den Unterlagen der Krankenkasse finden dürften.

Die Berufung konnte daher keinen Erfolg haben und war zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 SGG](#).

Gründe, die Revision zuzulassen, sind nicht gegeben, da die Voraussetzungen des [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) nicht vorliegen.

Erstellt am: 12.07.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024